

An das  
Marktgemeindeamt Schlüßberg  
Marktplatz 1  
4707 Schlüßberg

Schlüßberg, am 26.02.2007

## Anzeige

### der Baufertigstellung

gemäß § 42 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998

Marktgemeindeamt Schlüßberg	
Bundesgebühren	€ -
Verwaltungsabgabe	€ 70,00
entrichtet. Geb. Verz. Nr.	1107
Datum	26.2.07
Unterschrift/Hz.	CS

Stempelmarken

Raum für amtliche Vermerke

<sup>1)</sup> Mit da. Bescheid vom 3.11.1997, GZ Bau-32/1997, wurde mir / uns<sup>1)</sup> die Baubewilligung für das Bauvorhaben

*Umbauarbeiten an der besteh. Gerätescheune u. Garagenzubau.*

~~1) Mit seinerzeitiger Bauanzeige vom ... habe ich / haben wir / der Baubehörde die Errichtung des Bauvorhabens~~

auf dem Grundstück / den Grundstücken<sup>1)</sup> Nr. 492/1,  
EZ 50, KG 44022 - Pflög,  
erteilt / ~~bekanntgegeben~~<sup>1)</sup>.

Marktgemeindeamt Schlüßberg					
Zahl:	Bau-32/1997				
Bin-gelangt:	25. Feb. 2007				
Ref.:					
z. U.	z. R.	T.	PM	Al.	BA
z. E.	L.				

Dieses Bauvorhaben ist inzwischen fertiggestellt<sup>1)</sup> ~~ist inzwischen in folgenden selbständig benützbar Teilen fertiggestellt.~~

Ich / Wir<sup>1)</sup>, *Roswitha Kunz, Furth 11, 4707*  
*u. Sybille Hubacek, Helmut Schneeberger,*  
(Bauherr mit Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.)

zeige(n) hiermit diesen Umstand der Baubehörde an.

*Roswitha K*  
(Unterschrift)

#### Hinweis:

Gemäß § 42 letzter Satz O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 übernimmt der Bauherr mit gegenständlicher Baufertigstellungsanzeige die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Gemeindeamt Schlüßberg**

Bezirk Grieskirchen · Oberösterreich

4710

Schlüßberg 220

Tel. 0 72 48 / 66 0 66-0 · Fax 66 0 66-20

Az: Bau-32/1997-wl**Frau****Roswitha KUNZ****Fürth 11****4710 Schlüßberg**Bearbeiter: Hr. Weigl - Dw. 32Bezug: Ihr Ansuchen vom 10.06.1997**Schlüßberg, am 03.11.1997**

- Betr.: - Baubewilligung für das Bauvorhaben: Umbauarbeiten an der bestehenden Gerätescheune und Zubau einer Garage;  
- Grundstück-Nr. 492/1, EZ. 50, KG. 44022 - Pfleg;

**B E S C H E I D**

- I. Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 27.10.1997 durchgeführten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß der § 35 Abs. 1 der O.ö. Bauordnung 1994 (O.ö. BauO 1994), LGBl.Nr. 66/1994, die

**BAUBEWILLIGUNG**

für das Bauvorhaben

Umbauarbeiten an der bestehenden Gerätescheune und Zubau einer Garage

auf dem Grundstück-Nr. 492/1, EZ. 50, KG. 44022 - Pfleg, entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan des Planverfassers: Baum. DI. Fritz REINHARDT aus 4710 Grieskirchen, vom 10.06.1997, erteilt.

- II. In Anwendung der Bestimmungen des § 24 Abs.1 Ziff. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994, wird der Abbruch des im Einreichplan vom 10.06.1997 näher dargestellten Raumes (alte Scheune), genehmigt.
- III. **Folgende Bedingungen und Auflagen sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues einzuhalten:**
- 1) Bauprodukte müssen entweder aufgrund einer europäischen technischen Spezifikation (CE-Zeichen) oder einer österreichischen technischen Zulassung für brauchbar erklärt sein. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Baubehörde die Brauchbarkeit des Bauproduktes durch Vorlage von Gutachten von autorisierten Prüfanstalten nachzuweisen.

- 2 -

- 2) Baustoffe, Bauteile und Bauarten müssen den Anforderungen des § 4 Oö. BauTG, LGBl. 67/1994 entsprechen. Für jene Gruppen von Baustoffen, die in der Verordnung LGBl. 97/1995 (Oö. Baustoffzulassungsverordnung - O.ö. BZV) enthalten sind, ist eine österreichische technische Zulassung vorzulegen.
- 3) Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen. Der Bauführer ist schriftlich bekanntzugeben.
- 4) Vor den Erdarbeiten, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
- 5) Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepaßten Erdungssystem auszustatten.
- 6) Die Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund abzuleiten. Sickergruben sind unfallsicher abzudecken.
- 7) Das Dach ist oberhalb der Zugänge und Zufahrtsbereiche mit einer Schneefangvorrichtung auszustatten.
- 8) Für die erste Löschhilfe ist in der Garage ein Handfeuerlöschgerät für die Brandklassen A B C bereitzustellen.  
Dieser Feuerlöscher ist nachweislich alle 2 Jahre auf Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen.
- 9) Die Beendigung der Bauausführung ist der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.

**Dieser Anzeige sind anzuschließen:**

- a) ein vom jeweiligen Bauführer angestellter Befund über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens, sowie
- b) ein Befund über den Zustand der Elektrizitätsanlage.

**Rechtsgrundlage:** § 35 Abs. 1 und 2 sowie § 55 Abs. 1 der O.ö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO. 1994), LGBl. 66/1994

**IV. K o s t e n:**

Für die baubehördliche Bewilligung hat Frau Roswitha KUNZ folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen:

- a) **Verwaltungsabgabe** nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl. Nr. 114/1994
  - Tarifpost G/12/b (Abbruch) ..... S 340,--
  - Tarifpost G/8 (Umbau) ..... S 1.500,--

- 3 -

b) <b>Kommissionsgebühren</b> nach der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983, LGBl.Nr. 6/1983 für 2 angefangene halbe Stunden x 3 Amtorgane .....	S 360,--
c) <b>Barauslagen</b> nach § 76 AVG. - Stempelmarkenersatz für Verhandlungsschrift vom <b>27.10.1997</b> .....	S 120,--
<b>Somit insgesamt</b> .....	<b><u>S 2.320,--</u></b>

**Rechtsgrundlage:** §§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

#### **Begründung:**

Dieser Bewilligungsbescheid stützt sich im wesentlichen auf die Vorschriften der o.ö. Bauordnung 1994, des O.ö. Bautechnikgesetzes und der O.ö. Bautechnikverordnung, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten baupolizeilichen Verfahrens.

Es wird festgestellt, daß mit dieser Bewilligung dem Begehren der Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wird und die Bauwerberin aus diesem Grund auch das Verhandlungsergebnis des durchgeführten baupolizeilichen Verfahrens zu Kenntnis genommen hat. Es kann daher von weiteren Ausführungen in der Begründung Abstand genommen werden.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

#### **Hinweise:**

- 1) Mit der Bauausführung darf erst nach der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden (§ 39 Abs. 1 O.ö. BauO 1994)
- 2) Änderungen des Bauvorhabens (Planänderungen) sind bewilligungspflichtig, soweit die Ausnahmen nach § 39 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 nicht vorliegen.
- 3) Der Bauwerber hat sich eines befugten Bauführers zu bedienen und diesen der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. (§ 40 Abs. 1 O.ö. BauO 1994)
- 4) Durch die gegenständliche baupolizeiliche Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen.
- 5) Eine Zweitausfertigung des Bauplanes wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk nach § 35 Abs. 6 O.ö. BauO 1994 zugestellt.
- 6) Die Baubewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung dieses Vorhabens nicht begonnen wurde, oder im Falle, daß mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist begonnen wird, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt und die Fertigstellung angezeigt oder die Benützungsbewilligung beantragt wurde. (§ 38 Abs. 1 und 2 O.ö. BauO 1994)

- 4 -

- 7) Diese Bewilligung bildet zugleich die Voraussetzung für die Vorschreibung von Anliegerleistungen gem. § 19 „Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde“ gem. o.ö. Bauordnung 1994. Diese Anliegerleistungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in einem gesonderten Bescheid des Gemeindeamtes Schlüßlberg vorgeschrieben.
- 8) Bei Entsorgung von Abbruchmaterialien wird auf die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen verwiesen.
- 9) Auf die Anzeigepflicht für
- Hauskanalanlagen
  - Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen
  - Wärmepumpen
  - Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup>
  - Parabolantennen von mehr als 90 cm Durchmesser
- wird verwiesen.

**Rechtsmittelbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Schlüßlberg eingebracht werden kann. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- zu stempeln.

**Beilagen:**

- 1 Verhandlungsschrift
- 1 Kostenaufstellung



Der Bürgermeister:

  
(Otto Weinberger LAbg. a.D.)**Dieser Bescheid ergeht weiters an:**

Finanzamt Grieskirchen, Bewertungsstelle mit 1 Projekt und 1 Kopie der Bauverhandlungsniederschrift, 4710 Grieskirchen, Mangsburg 17

**Grundstücksmiteigentümer:**

Schneeberger Helmut, 4710 Schlüßlberg, Fürth 11  
Hubacek Sybill, 4710 Schlüßlberg, Fürth 11

**Planverfasser und Bauführer:**

Baum. DI. Fritz REINHARDT, 4710 Grieskirchen, Sonnfeldstraße 2

Oö. Umwelthanwaltschaft, 4020 Linz, Stifterstraße 28

Gewässerbezirk Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Moosham 26a